

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

BOSSARD Deutschland GmbH

I. Geltung der Einkaufsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle bestehenden, aber auch zukünftigen Bestellungen. Entgegenstehende, von unseren Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzenden Bedingungen unseres Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten automatisch und ausschließlich für alle und auch zukünftige Angebote, Vereinbarungen, Lieferungen sowie erbrachte Dienstleistungen von einem Lieferanten (nachfolgend "Lieferant" genannt).

Unsere Einkaufsbedingungen sind auch dann verbindlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

II. Auftragsbestätigung und Angebotsunterlagen

Von uns maschinell erstellte Bestellungen sind auch ohne Unterschrift gültig.

Unsere Bestellungen sind uns vom Lieferanten unter Angabe der Auftragsnummer innerhalb von 4 Tagen schriftlich zu bestätigen, anderenfalls sind wir von jeder Verpflichtung aus der Bestellung frei.

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie Modellen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen, auch wenn der Lieferant sie nach unseren Angaben selbst angefertigt hat, ohne unsere schriftliche Zustimmung weder weiter verwertet noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, sondern sind geheim zu halten. Sie sind ausschließlich für die Ausführung unserer Bestellung zu verwenden.

Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns auf Anforderung zurückzugeben.

Dem Lieferanten ist es nur aufgrund unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gestattet, in seinen Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen zu uns hinzuweisen.

Wir sind berechtigt jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten

(a) wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenen Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können oder

(b) die Vermögensverhältnisse des Lieferanten sich nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Soweit die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Auftragsbestätigung oder Rechnung nicht gesondert ausgewiesen ist, ist sie im Preis enthalten.

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung "frei Haus" einschließlich Verpackung ein. Verwendet der Lieferant trotz entgegenstehender Vereinbarung Einwegpaletten, erfolgt deren Entsorgung durch uns auf Kosten des Lieferanten.

Rechnungen sind sofort nach Abgang der Ware gesondert einzureichen, also nicht der Sendung beizufügen. Den Rechnungen beizulegen sind Packlisten sowie vereinbarte Informationen und Unterlagen, wie insbesondere Erstmusterprüfberichte, Werkszeugnisse, etc. Die Mehrwertsteuer ist in allen Rechnungen gesondert auszuweisen. Alle Rechnungen haben unsere Bestellnummer und den Namen unseres Disponenten zu enthalten.

Die Bezahlung von Rechnungen erfolgt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, bis zum 15. Tag des der Lieferung (Eingang der Ware bei uns) folgenden Monats abzüglich 3 % Skonto oder bis zum 15. Tag des der Lieferung folgenden übernächsten Monats netto. Zahlungsmittel nach unserer Wahl.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

IV. Lieferungen, SLVS-Verbot und Lieferantenerklärung nach EG-VO 1207/01

Die von uns vorgegebenen Verpackungseinheiten sowie Beschriftungen von Verpackungen/Etiketten sind vom Lieferanten unbedingt einzuhalten. Ebenso sind unsere Verpackungs- und Liefervorschriften unbedingt zu beachten. Diese sind vom Lieferanten bei uns abzufordern.

Ist Lieferung "ab Werk" des Lieferanten vereinbart, hat der Lieferant zu beachten, dass wir SLVS-Verzichtskunde sind. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass der Abschluss einer SLVS-Versicherung unterbleibt. Beachtet der Lieferant dieses SLVS-Verbot nicht, hat er die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

Bei Lieferung "ab Werk" sind wir berechtigt, dem Lieferanten den ausführenden Spediteur vorzugeben.

Vom Lieferanten sind für die von Ihnen gelieferten Waren, die in der EG hergestellt worden sind und den Regeln der EG-Verordnung 1207/01 entsprechen, entsprechende Lieferantenerklärungen beizufügen. Waren, die ihren Ursprung nicht in der EG haben, sind vom Lieferanten in den Lieferscheinen durch den deutlichen Vermerk „kein EG-Erzeugnis“ oder in ähnlich geeigneter Weise zu kennzeichnen.

Der Lieferant hat die durchgehende, ausreichende und rechtzeitige Belieferung von sich und uns durch geeignete und geprüfte Maßnahmen (z.B. Notfallplan, Alternativproduktion /-beschaffung) zu gewährleisten. Der Lieferant legt soweit möglich für Leistungen oder Teilleistungen, die er spezifisch für uns selbst oder durch Dritte ganz oder teilweise herstellt oder bearbeitet, eine Alternativlieferantenstrategie fest und setzt diese um. Insofern trägt unser Lieferant das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.

V. Lieferzeit

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Liefertermin gibt immer den Abgangstermin des Lieferanten an. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig, wenn wir uns damit ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Der Zahlungsanspruch wird jedoch frühestens am ursprünglich vereinbarten Liefertermin fällig. Eine Unter- bzw. Überlieferung wird nicht akzeptiert.

Befindet sich der Lieferant in Lieferverzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Lieferwertes je Kalendertag verspäteter Lieferung, höchstens jedoch 5 % des Lieferwertes zu verlangen. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe auch neben der Erfüllung geltend zu machen. Hierbei genügt es, wenn wir den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der verspäteten Lieferung oder auch später durch entsprechenden Rechnungsabzug gegenüber dem Lieferanten geltend machen. Wir sind berechtigt, den sich aus dem Verzug ergebenden Schaden geltend zu machen, der die Höhe der verwirkten Vertragsstrafe überschreitet.

Im Übrigen stehen uns für den Fall des Lieferverzugs sämtliche gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind insbesondere berechtigt, nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.

Ist als Liefertermin eine Kalenderwoche vereinbart, ist uns die Ware bis spätestens zu unserem Geschäftsschluss am Freitag der betreffenden Kalenderwoche anzuliefern.

Für die Einhaltung des Liefertermins ist maßgeblich, dass die Ware an der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle abgeladen ist.

VI. Verpackung und Lieferung

Verpackungs- und Liefervorschriften sind produktspezifisch zu vereinbaren.

VII. Gefahrenübergang

Die Liefergefahren gehen erst mit Anlieferung und erfolgter Abladung in unserem Haus Illerrieden oder an der vereinbarten Liefer- oder Verwendungsstelle auf uns über.

VIII. Qualitätssicherung, Mängeluntersuchung und Gewährleistung

Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 zu unterhalten sowie entsprechende Qualitätssicherungsprüfungen mit der Zielsetzung zur Null-Fehler-Qualität und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen.

Der Lieferant sichert uns zu, dass die Ware den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen DIN-Normen bzw. dem neuesten Stand des Wissens, der Technik und der Wissenschaft und der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Spezifikation entspricht, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Für den Fall der Oberflächenveredelung hochfester Teile besteht die Gefahr der Wasserstoffversprödung. Daher sichert uns der Lieferant zu, dass die uns gelieferte Ware nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und Technik und unter Einhaltung der geforderten Maßnahmen zur Vermeidung von Wasserstoffversprödung unter Beachtung der ISO4042, ISO15330, DIN EN ISO 19598, DIN 50969-1 und DIN 50969-2 hergestellt und von ihm geprüft und überwacht worden ist. Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Zusammenhang die Durchführung der Maßnahmen ausreichend zu dokumentieren und die Dokumentation für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und uns auf Anfrage zu übergeben.

Soweit Dritte (gleich aus welchem Rechtsgrund) Ansprüche gegen geltend machen, die direkt oder indirekt aus wasserstoffinduzierten Sprödbrüchen resultieren und stellt sich heraus, dass der Herstellungsprozeß entweder nicht nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und Technik durchgeführt wurde und/oder in dem Fertigungsprozess, die in

der ISO4042, ISO15330, DIN EN ISO 19598, DIN 50969-1 und DIN 50969-2 geforderten Maßnahmen zur Vermeidung von Wasserstoffversprödung nicht oder nicht im ausreichenden Umfang beachtet wurden, stellt uns der Lieferant auf erstes schriftliches Anfordern in vollem Umfang von allen Verlusten, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und allen Aufwendungen frei. Dies schließt auch alle angemessenen Gerichts- und Anwaltskosten ein.

Der Lieferant gewährleistet, dass

- die Produkte in jeder Hinsicht den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben, Vorschriften und Regularien des Staates entsprechen, in dem das Produkt hergestellt, gelagert oder woher es geliefert wurde und wo es Verwendung findet;
- dass die Herstellung der Produkte von hoher Qualität in Übereinstimmung mit besten Industriestandards ist sowie dass die Produkte sicher, verkehrsfähig und für den bestimmungsgemäßen Gebrauchszweck geeignet sind und in jeder Hinsicht den Spezifikationen entsprechen;
- die Produkte in Übereinstimmungen mit den Spezifikationen und gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet (letzteres schließt insbesondere das Herstellungsland sowie das Bestimmungsland/die Bestimmungsländer ein) sind.

Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) erkennbar sind.

Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird

Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt 36 Monate ab Erhalt der Lieferung.

Bei Mängeln der Ware sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung der festgestellten Mängel oder Ersatzlieferung zu verlangen. Ist der Lieferant hierzu innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist nicht in der Lage oder verweigert er die Nacherfüllung

oder ist diese aus anderen Gründen unzumutbar, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die festgestellten Mängel beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. In dringenden Fällen können wir ohne Rücksprache mit dem Lieferanten die entsprechenden Maßnahmen selbst treffen, ohne dass wir eine Nachfrist gewähren müssen.

Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen unserer Kunden frei, die uns aufgrund der Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware entstehen. Dazu gehören insbesondere Ansprüche auf Ersatz der uns und unseren Kunden infolge der Mangelhaftigkeit entstehenden Kosten, insbesondere (aber nicht abschließend) Transport-, Wege-, Arbeits- und Material-, Ein- und Ausbau-, sowie Prüfkosten.

Im Übrigen stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, wonach wir berechtigt sind, bei Mängeln der Ware Minderung des Kaufpreises geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 10 Jahre.

IX. Chemikalienverbot, Gefahrstoffe und Umweltschutz

Der Lieferant sichert uns zu, dass die von ihm gelieferte Ware frei ist von verbotenen Stoffen gemäß dem Anhang zu § 1 der Verordnung über Verbote und Beschränkungen des In-Verkehr-Bringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnissen nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien - Verbotsverordnung) in der jeweils gültigen gesetzlichen Fassung.

Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.

Bei gefährlichen oder gesundheitsgefährdenden Stoffen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben oder registrierungspflichtigen Stoffen gemäß der REACH-Verordnung hat der

Lieferant unaufgefordert ein Sicherheitsdatenblatt vor der ersten Lieferung beizustellen und dieses fristgerecht zu aktualisieren (spätestens alle drei (3) Jahre).

Führt die Beachtung dieser Vorschriften zur Veränderung der vom Lieferanten gelieferten Ware oder berührt diese die Verwendungsmöglichkeiten oder Qualität der Waren, so hat der Lieferant uns hierüber unverzüglich zu informieren.

Mit der Annahme der Bestellung bestätigt uns der Lieferant darüber hinaus, dass alle von ihm gelieferten Waren den Anforderungen der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU entsprechen.

Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer etwaigen Verletzung solcher umweltbezogener Rechte wie unter Ziffer IX aufgeführt, ergeben, frei. Darüber hinaus übernimmt er alle Kosten, die uns dadurch entstehen, dass Dritte die Verletzung solcher Rechte geltend machen und wir uns hiergegen verteidigen.

X. Produkthaftung, Rückruf und Produkthaftpflichtversicherung

Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir oder unser Kunde verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten und Aufwendungen.

Der Lieferant verpflichtet sich, für die Dauer der Geschäftsbeziehung eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen, welche auch das Rückrufrisiko fehlerhafter Ware absichert. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf Verlangen Umfang und Bestätigung der Versicherung in geeigneter Form nachzuweisen.

XI. Zoll- und außenhandelsrechtliche Anforderungen

1.

Der Lieferant ,informiert sich über die Anforderungen der Zollabwicklung und stellt uns rechtzeitig alle erforderlichen Dokumente und Informationen wie unter anderem die statistische Warennummer (HS-Code / harmonized code), Benennung von präferenzbegünstigten Waren, Ursprungszeugnis und alle sonstigen notwendigen Informationen zur Import- bzw. Exportabwicklung zur Verfügung.

2.

Soweit einschlägig und sofern gesetzlich keine anderen oder weiteren Voraussetzungen gefordert werden, übersendet der Lieferant an uns vor erstmaliger Lieferung mit entsprechender Geltungsdauer und sodann vor Ablauf des Gültigkeitszeitraum-Endes unaufgefordert eine Langzeit-Lieferantenerklärung für Produkte mit Präferenzursprungseigenschaft (z.B. für die EU: Vordruck gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/2447). Änderungen des Warenursprungs sind uns unverzüglich gegenüber schriftlich anzuzeigen.

3.

Der Lieferant informiert uns bezüglich seiner Güter im Sinne des Außenwirtschaftsrechts incl. aller Bestandteile unverzüglich über etwaige

- Exportbeschränkungen und erteilte Exportgenehmigungen, die im Herstellungsland und/oder im Versendungsland der Leistung
- über Genehmigungspflichten, die nach dem US Amerikanischen Export und Re-exportrecht inklusive sogenannter EAR99 Güter,
- über Genehmigungspflichten für Dual-Use, Rüstungsgüter und sonstige als „beschränkt“ gelistete Güter, die nach dem Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union oder den nationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts bestehen.

Sofern der Lieferant Handelswaren, Dienstleistungen und/oder Technologien liefert, die der Exportkontrolle unterliegen, leitet der Lieferant unaufgefordert nachfolgende Informationen und entsprechende Dokumente an uns weiter:

- die Dual-Use Listennr. (Güterlisten-Anhänge zur EUDual-Use-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung),
- bei US- Handelswaren, Dienstleistungen und/oder Technologien
 - ob diese dem US-Reexport Bestimmungen unterliegen (Export administration Regulations EAR bzw. International Traffic in Arms Regulations ITAR),
 - die ECCN Nr. (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR, USML (U.S. Munitions List) according to ITAR),
 - eine „Export Lizenz“
 - die US-Ursprungsmenge und gegebenenfalls die Höhe der genehmigungspflichtigen Anteile
- Auskunft zum Transport durch die USA und/oder Herstellung und/oder Lagerung in den USA und/oder Fertigung mit Hilfe US-amerikanischer Technologie oder Teile,
- sonstiges waretechnisches Informationsmaterial für die Beantragung von behördlichen Genehmigungen,

Der Lieferant hat uns über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren. Diese Informationspflicht besteht für den Lieferanten auch nach Ende der Geschäftsbeziehungen.

Der Lieferant garantiert, dass die in der Erklärung zur Exportkontrolle zur Verfügung gestellten Informationen vollständig und korrekt sind. Sollten sich zukünftig hinsichtlich der Liefergegenstände Änderungen ergeben, welche die exportkontrollrechtliche Einstufung der Waren verändern, wird der Lieferant uns unverzüglich über diese Änderungen in Kenntnis setzen.

Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen oder sonstigen Sanktionen frei, die gegen uns aufgrund von Verstößen gegen das Exportkontrollrecht im Zusammenhang mit den Liefergegenständen entstehen.

XII. Eigentumssicherung und Eigentumsvorbehalt

An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

Werkzeuge und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Der Lieferant wird sie als unser Eigentum kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur trägt der Lieferant, soweit keine anderweitige vertragliche Vereinbarung besteht. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das

Eigentum vorbehalten. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

XIII. Schutzrechte

1.

Der Lieferant steht nach Maßgabe dieses Abs. 1 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

2.

Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

XIV. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen aus dem Lieferantenverhältnis bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

XV. Geheimhaltung

Der Lieferant wird alle nicht offenkundigen und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmten kaufmännischen und betrieblichen Informationen von BOSSARD DEUTSCHLAND oder deren Kunden, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich und als Geschäftsgeheimnis behandeln und weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich machen und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke verwenden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

XVI. Erfüllungsort

Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz in Illerrieden.

XVII. Verarbeitung personenbezogener Daten

Mit Entstehung der Geschäftsverbindung verarbeiten und speichern wir personenbezogene Daten, die für die Durchführung der Geschäftsverbindung, insbesondere Bestellabwicklung und Vertragserfüllung erforderlich sind, nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), hier insbesondere gemäß Art. 6 Abs. 1 b) oder c) DSGVO anderenfalls, sofern uns die Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung vorliegt.

Bei kreditorischen Risiken übermitteln wir personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Mailanschrift, Angaben zum Unternehmen und gegebenenfalls Vertrags- und Forderungsdaten) zum Zweck der Bonitätsprüfung sowie zur Prüfung auf Zustellbarkeit der angegebenen Anschrift und zum Zweck der Inkassobearbeitung an die Creditsafe Deutschland GmbH, Schreiberhauer Straße 30 10317 Berlin und ggf. an weitere kooperierende Wirtschaftsauskunfteien und Geschäftspartner. Die Rechtsgrundlage dieser Übermittlung sind Art 6 I b DSGVO und Art 6 I f DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage des Art 6 I f DSGVO erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz der personenbezogenen Daten erfordern, überwiegen.

Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung:

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO erfolgt, können Sie der Verarbeitung jederzeit für die Zukunft widersprechen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 DS-GVO). Dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DS-GVO. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

XVIII. Höhere Gewalt

1.

Im Falle höherer Gewalt tritt der Verzug erst nach Wegfall der höheren Gewalt ein. Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages sind Naturkatastrophen, Feuer, Sturm, Hagel; wilde Streiks und Folgen von Arbeitsk Kampfmaßnahmen, soweit diese von der betroffenen Partei nicht beeinflusst werden können; Krieg, Bürgerkrieg, zivile Unruhen oder kriegsähnliche Ereignisse; terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen; Verhaftung, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoheitlicher Hand, soweit diese Eingriffe nicht auf ein Fehlverhalten der betroffenen Partei zurückzuführen sind.

Keine höhere Gewalt hingegen sind Produktionsstillstände oder Produktionsstörungen des Lieferanten, Lieferausfälle der Vorlieferanten des Lieferanten, Materialverknappungen oder erhöhte Einstandspreise des Lieferanten. Ebenso keine höhere Gewalt sind Fälle wie Aussperrungen, angekündigte Streiks, Blockaden, Straßensperrungen oder Staus, soweit vorgenannte Hindernisse über die Medien angekündigt wurden oder der betroffenen Partei aus anderen branchenüblichen Informations-Quellen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.

2.

Der Lieferant hat uns unverzüglich über das Ereignis oder die Umstände, die das Ereignis Höherer Gewalt darstellen, zu unterrichten und dabei Angaben über das Ereignis Höherer Gewalt, seine Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer zu machen. Die Mitteilung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der Lieferant von dem betreffenden Ereignis oder den Umständen, die höhere Gewalt darstellen, Kenntnis erlangt hat. Die Leistungspflicht des Lieferanten lebt wieder auf, wenn er nicht die angemessenen Anstrengungen unternimmt, um die Erfüllung wieder aufzunehmen. Auch ein Ankauf von zu liefernden Waren (bei Konkurrenzunternehmen des Lieferanten) ist zumutbar.

3.

Dauert das betreffende Ereignis höher Gewalt länger als vier Monate nach seinem Beginn an, so können wir unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Kündigung dieses Vertrags und/oder des betroffenen Einzelvertrags erklären.

XIX. Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen ergeben unser Geschäftssitz vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.

3. Die Vertragssprache ist deutsch. Die deutsche Fassung hat Vorrang gegenüber der englischen.